

Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte

Änderung vom [Datum]

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 120.11, Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1991 (Stand 15. Juni 2017), wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Verordnung
zum Gesetz über die politischen Rechte (Vo GpR)

§ 1 Abs. 2 (geändert)

² In der Bekanntgabe der Ansetzung von Wahlen ist auf die Fristen für die Einreichung von Wahlvorschlägen gemäss den §§ 27a, 30 und 33 des Gesetzes aufmerksam zu machen.

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Stimmrechtsausweis und Stimmrecht-Couvert (Überschrift geändert)

¹ Die Gemeinden können den Stimmrechtsausweis als Couvert ausgestalten.

² Der Stimmrechtsausweis ist jeweils mit dem Datum des Abstimmungs- oder Wahltags zu versehen.

³ Die Stimmberechtigten erhalten insbesondere folgende Informationen und Hinweise:

- a. **(neu)** Öffnungszeiten des Wahllokals;
- b. **(neu)** Zeitraum für die briefliche Stimmabgabe;
- c. **(neu)** Möglichkeit der persönlichen Zustellung, sofern die Vorlagen und Erläuterungen nur einmal pro Haushalt zugestellt werden;
- d. **(neu)** dass zur Wahrung des Stimmgeheimnisses die Stimm- und Wahlzettel im beigelegten Umschlag zu verschliessen und anschliessend in das Stimmrecht-Couvert zu legen sind.

§ 3a (neu)**Stimm- und Wahlunterlagen**

¹ Wer das Stimmrecht-Couvert, den Stimmrechtsausweis, die Stimm- oder Wahlzettel, den zusätzlichen Umschlag, die Vorlagen und Erläuterungen oder ein allfälliges Informationsblatt nicht erhalten hat, muss diese Unterlagen bis spätestens am 5. Tag vor dem Abstimmungs- bzw. Wahltag auf der Gemeindekanzlei verlangen.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2

¹ Das Stimmregister (Verzeichnis der Stimmberechtigten) ist in jeder Einwohnergemeinde zu führen.

² Das Stimmregister über die stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ist elektronisch sowie mit den Daten zu folgenden Merkmalen zu führen:

g. *Aufgehoben.*

§ 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei der brieflichen Stimmabgabe verschliesst die stimmberechtigte Person die Stimm- bzw. Wahlzettel im beigelegten Umschlag und legt diesen zusammen mit dem unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das Stimmrecht-Couvert.

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹ Die Stimm- und Wahlzettel dürfen frühestens am 2. Tag vor dem Abstimmungs- bzw. Wahltag ab 18.00 Uhr in Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern des Wahlbüros ausgepackt werden. Die Stimmrecht-Couverts und die Umschläge mit den Stimm- und Wahlzetteln sind zu trennen und gesondert aufzuschichten, bevor die Stimm- und Wahlzettel ausgepackt werden.

² Bis zum Abstimmungs- bzw. Wahltag können:

- a. **(neu)** die Stimm- und Wahlzettel auf ihre Gültigkeit geprüft und entsprechend gekennzeichnet werden;
- b. **(neu)** die Stimm- und Wahlzettel nach Abstimmung und Wahl sortiert werden;
- c. **(neu)** die Stimmrechtsausweise sowie die leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel gezählt werden;
- d. **(neu)** bei Verhältniswahlverfahren pro Partei veränderte und unveränderte gültige Wahlzettel sortiert werden.

³ *Aufgehoben.*

⁴ Die brieflichen Stimmabgaben sind bis zur Auszählung sicher und verschlossen aufzubewahren.

⁵ Mit der Auszählung der brieflich abgegebenen gültigen Stimmen darf erst am Abstimmungs- oder Wahltag begonnen werden.

§ 8a (neu)

Behandlung ungültiger Stimmen und Zettel

¹ Haben Stimmberechtigte für die gleiche Abstimmung oder Wahl mehrere Zettel in den Umschlag gelegt, so wird einer davon gekennzeichnet und als «ungültig, weil mehrfach» bezeichnet. Die übrigen werden vernichtet.

² Liegt ein anderer Ungültigkeitsgrund vor, sind die Zettel entsprechend zu kennzeichnen.

§ 13a Abs. 1 (geändert)

¹ Wahlvorschläge müssen am Stichtag bis 9 Uhr für kantonale Wahlen bei der Landeskanzlei und für kommunale Wahlen bei der Gemeindeverwaltung eingetroffen sein.

§ 13b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das von der Landeskanzlei erstellte amtliche Informationsblatt gemäss § 27a des Gesetzes enthält:

- a. **(geändert)** Vorname, Name, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Wohnort,
- c. **(neu)** gegebenenfalls den Zusatz «bisher», die Partei der Vorgeschlagenen und die Bezeichnung des Wahlvorschlags.

² Die Vorgeschlagenen werden in alphabetischer Reihenfolge des Namens aufgeführt.

§ 17a (neu)

Technische Hilfsmittel für die Ergebnisermittlung

¹ Die Gemeinden sind ermächtigt, zur Ergebnisermittlung Zählmaschinen (analog Banknotenzähler) oder Präzisionswaagen einzusetzen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Teilrevision tritt am x in Kraft.

Liestal, x.xx.xxxx

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident:

die Landschreiberin: